



An die
Vorsitzenden der Bezirksausschüsse
1 bis 25

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 270
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.6-6-0001

Datum
11.04.2018

Anhörung der Bezirksausschüsse zur Änderung der BA-Satzung und BA-GeschO

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 01.04.2018 sind verschiedene Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) in Kraft getreten, die sich auf die BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung (BA-GeschO) auswirken. Im nachfolgenden werden die relevanten Änderungen dargestellt und jeweils vorgeschlagen, ob die Änderung für die Bezirksausschüsse übernommen werden soll. Zudem wird eine klarstellende Anpassung der Regelung über die Vereidigung der Bezirksausschussmitglieder vorgeschlagen.

1. § 22 Abs. 2 BA-Satzung, Zusammensetzung der Unterausschüsse

Der Gesetzgeber hat Art. 33 BayGO, der die Bildung und Besetzung der Stadtratsausschüsse regelt, um einen Absatz 3 ergänzt: „Während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Veränderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.“ Mit dieser Regelung wird die bisherige Praxis ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben und hervorgehoben.

Es erscheint sinnvoll, diese auch in den Bezirksausschüssen angewendete Praxis ebenfalls in der BA-Satzung explizit festzuschreiben und nach dem bisherigen Satz 2 in § 22 Abs. 2 BA-Satzung folgende zwei Sätze einzufügen: „Während der Wahlzeit im Bezirksausschuss eintretende Veränderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Unterausschuss.“

2. § 22 BA-Satzung und § 8 Abs. 1 BA-GeschO, Vertretung im Vorsitz

Diese Vorschrift regelt, dass in den BA-Sitzungen die/der jeweilige Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertretung den Vorsitz führen. Wenn keine dieser Personen kann, dann bestimmt der Bezirksausschuss den Vorsitz. Über den Verweis in § 22 Abs. 4 BA-Satzung gilt diese Regelung für die Unterausschüsse und Unterausschussvorsitzenden entsprechend. Damit wurde für die Unterausschüsse der Bezirksausschüsse die bisher gemäß Art. 33 Abs. 2 GO geltende Regelung für die Stadtratsausschüsse in etwa übernommen.

Nunmehr wurde Art. 33 Abs. 2 GO dahingehend geändert, dass nicht mehr der Stadtrat sondern der Oberbürgermeister über die weitere Vertretung im Vorsitz entscheidet. Zudem wurde als neue Regelung aufgenommen, dass immer dann, wenn ein Ausschussmitglied den Vorsitz übernimmt, für dieses Mitglied eine Vertretung im Ausschuss ihren/seinen Sitz wahrnimmt. Diese Änderungen sind nicht zwingend in die BA-Satzung bzw. BA-GeschO zu übernehmen.

Die bisherige Regelung zur Vorsitzvertretung bei den Bezirksausschüssen hat sich bewährt und zu keinen Schwierigkeiten geführt. Es sollte daher die bisherige Regelung der Bestimmung des Vorsitizes bei Verhinderung der/des Vorsitzenden und der jeweiligen Vertretungen durch das Gremium selbst, beibehalten bleiben. Allerdings wird vorgeschlagen, die Neuregelung des Nachrückens einer Vertretung, wenn ein Ausschussmitglied den Vorsitz übernimmt, zu übernehmen. § 22 Abs. 3 Satz 2 soll daher ergänzt werden (Ergänzung im Fettdruck): „Die Stellvertretungen sind nur bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder beratungs- und stimmberechtigt; **dasselbe gilt, wenn das ordentliche Mitglied den Unterausschussvorsitz wahrnimmt.**“

3. § 13 Abs. 1 BA-GeschO; Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

In der GO ist die Regelung zum Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung in Art 49 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) geändert worden.

Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO hat folgende neue Fassung erhalten: „Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“ Der Gesetzgeber stellt nunmehr für den Angehörigenbegriff auf die Definition des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ab, der einschlägige Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Zudem wird die Befangenheitsregelung auf die „sonstigen Vereinigungen“ erweitert. Nach der Gesetzesbegründung sind darunter z.B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine und Bürgerbegehren zu verstehen.

Auf Grund der Änderung von Art. 49 GO ist auch die darauf verweisende Vorschrift von § 13 Abs. 1 Satz 1 BA-GeschO zu ändern. Sie soll folgende Fassung erhalten:

“Ein Mitglied des Bezirksausschusses kann an der Beratung und Abstimmung nicht

teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

4. § 6 BA-Satzung, Eid, Gelöbnis

Diese Vorschrift regelt, dass die neuen Bezirksausschussmitglieder zu vereidigen sind bzw. ein Gelöbnis ablegen müssen. Hierfür wird auf die entsprechende Regelung in Art. 31 Abs. 4 GO, die Eid bzw. Gelöbnis der Stadtratsmitglieder regelt, verwiesen.

Es ist bei der Landeshauptstadt München Tradition, dass die Vereidigung der neuen Bezirksausschussmitglieder im Rahmen einer festlichen Veranstaltung zu Beginn der Amtsperiode zusammen für alle neuen Mitglieder sämtlicher 25 Bezirksausschüsse durch den Oberbürgermeister vorgenommen wird. Mit dieser besonderen Form der Vereidigung wird auch die Bedeutung der Bezirksausschüsse betont und hervorgehoben. Lediglich Nachrückerinnen und Nachrücker im Bezirksausschuss bzw. Personen, die an der zentralen Veranstaltung nicht teilnehmen konnten, werden in der Sitzung ihres jeweiligen Bezirksausschusses durch die bzw. den Bezirksausschussvorsitzende/n vereidigt.

Da es auf Grund des Verweises in § 6 BA-Satzung auf den gesamten Absatz 4 von Art. 31 GO zu Nachfragen gekommen ist, ob nicht alle Vereidigungen in einer BA-Sitzung erfolgen müssen, wird eine entsprechende Klarstellung der Vorschrift vorgeschlagen (neuer Text in Fettdruck), die die bewährte Praxis deutlich macht:

§ 6 Eid, Gelöbnis

Die **neugewählten** Bezirksausschussmitglieder werden **durch den Oberbürgermeister in einer gemeinsamen Veranstaltung bzw. bei Verhinderung oder beim Nachrücken durch die bzw. den jeweiligen Bezirksausschussvorsitzende/n in einer BA-Sitzung** vereidigt oder legen ein Gelöbnis ab. Art. 31 Abs. 4 GO gilt **für die Eidesformel** entsprechend. Der Eid oder das Gelöbnis entfällt für diejenigen, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Bezirksausschussmitglied gewählt werden.“

Da bei Fragen der BA-Satzung und der BA-Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium, besteht, bitten wir um Stellungnahme zu den genannten Punkten innerhalb der satzungsgemäßen 6-Wochen-Frist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

D-II-BA

Anlage

Art. 20 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

BayVwVfG

in Kraft ab: 30.12.2015

Fassung: 23.12.1976

Art. 20 Ausgeschlossene Personen

(1) ¹In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

²Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. ³Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) ¹Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (Art. 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. ²Der Ausschuß entscheidet über den Ausschluß. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) ¹Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
7. Geschwister der Eltern,

8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.